Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft

VERSICHERUNGS KAMMER BAYERN

Besondere Bedingungen für Gruppenversicherungsverträge zu den AVB/KT-V der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG und der Union Krankenversicherung AG (Unisex)

Stand: 01.09.2021, SAP-Nr.: 341197, 04.2022

Einleitung
Die Besonderen Bedingungen für die Gruppenversicherung werden zu den AVB/KT-V - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung der Bayerischen Beamtenkrankenkasse AG und der Union Krankenversicherung AG (Unisex) abgeschlossen und ergänzen sie. Soweit die folgenden Regelungen von den Regelungen der AVB/KT-V abweichen, ersetzen sie diese.

Versicherungsnehmer und Hauptversicherter
(1) Versicherungsnehmer bei Gruppenversicherungsverträgen ist die juristische Person, mit der der Versicherer einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

(2) Hauptversicherter ist der Mitarbeiter oder das Mitglied des Versicherungsnehmers, der bzw. das am Gruppenversicherungsvertrag teilnimmt.

Für den Hauptversicherten gelten die in den AVB/KT-V für den Versicherungsnehmer vereinbarten Rechte und Pflichten entsprechend, sofern im Gruppenvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Sprechen die AVB/KT-V von versicherten Personen, so ist damit im Falle der Gruppenversicherung der Hauptversicherte gemeint.

zu §1 Absatz 4 AVB/KT-V - Versicherungsschutz
Im Versicherungsfall zahlt der Versicherer für die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit ein Krankentagegeld. Der Umfang der Leistung im Versicherungsfall ergibt sich aus dem Versicherungsschein, dem Gruppenversicherungsvertrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Tarifen und anderen schriftlichen Vereinbarungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

zu § 3 Absatz 1 AVB/KT-V - Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt („Versicherungsbeginn“). Er beginnt jedoch nicht vor Beginn des Gruppenversicherungsvertrages und vor Zugang des Versicherungsscheins beim Hauptversicherten.

Ist der Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten, wird für den gesamten Versicherungsfall kein Krankentagegeld gezahlt. Tritt der Versicherungsfall zwischen dem Zugang des Versicherungsscheines beim Hauptversicherten und dem Beginn des Versicherungsschutzes ein, wird ab Beginn des Versicherungsschutzes geleistet.

Diese Regelungen gelten entsprechend bei Vertragsänderungen für den neu hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

zu § 6 Absatz 4 AVB/KT-V - Empfänger der Versicherungsleistungen
Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt an den Hauptversicherten.

Der Versicherer darf eine Forderung, die er aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer hat, nicht gegen die Versicherungsleistung gegenüber dem Hauptversicherten aufrechnen, wenn der Hauptversicherte nachweisen kann seiner Zahlungspflicht nachgekommen zu sein. § 35 VVG findet insoweit keine Anwendung.

zu § 13 AVB/KT-V - Kündigung durch den Versicherungsnehmer
§ 13 AVB/KT-V gilt uneingeschränkt. Allerdings wird in der Gruppenversicherung die Kündigung durch die Abmeldung aus dem Gruppenversicherungsvertrag ersetzt.

Das Recht auf Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses kann nur im Rahmen einer Einzelversicherung verlangt werden.

zu § 15 AVB/KT-V - sonstige Beendigungsgründe
Das Versicherungsverhältnis des Hauptversicherten endet:

- bei Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages.
- wenn der Hauptversicherte nach dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mehr versicherbar ist.

Fortführung als Einzelversicherung
Endet das Versicherungsverhältnis

- dadurch dass der Hauptversicherte nach dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mehr versicherbar ist oder
- durch Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages

kann der Hauptversicherte die Umwandlung der Gruppenversicherung in eine Einzelversicherung verlangen. Dabei kann nur ein Wechsel in Tarife des Versicherers verlangt werden, die für das Neugeschäft geöffnet sind und in denen Versicherungsfähigkeit besteht.

Der Antrag auf Umwandlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses beim Versicherer abgegeben werden. Erfährt der Hauptversicherte erst später von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses, beginnt diese Frist erst mit der Kenntniserlangung.

zu § 13 AVB/KT-V, § 14 AVB/KT-V und § 15 AVB/KT-V
Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Kündigung, Abmeldung oder einvernehmliche Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages informiert der Versicherer den Hauptversicherten in Textform über den Zeitpunkt, zu dem das Versicherungsverhältnis endet, und über die Möglichkeit der Fortsetzung als Einzelversicherung, sofern eine solche vom Versicherer angeboten wird.